

BUND RV Elbe-Heide ■ Beim Kalkberg 7 ■ 21339 Lüneburg

Landkreis Lüneburg
Regional- und Bauleitplanung

● Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

Per mail: planfeststellung@landkreis-lueneburg.de

**Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland e.V.**

**BUND Regionalverband
Elbe-Heide**

Fon 04131 / 683 936

info@bund-elbe-heide.de
www.bund-elbe-heide.de

BUND-RV Elbe-Heide:
Volker Constien
volker@constien.de

Franziska Hapke
franziska.hapke@bund-elbe-heide.de

Lüneburg, den 15.09.2026

**Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben
Ausbau des „Landwehrkreisel“ im Zuge der K 46 in Bardowick
– Ergänzende Stellungnahme zur nachgereichten Unterlage
U25 „Fachbeitrag WRRL“ vom 31.08.2026 –
Bezug: Unsere Stellungnahme vom 22.02.2026**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Nachreichung vom 03.09.2026 wurde die Unterlage U25 „Fachbeitrag WRRL“ vom 31.08.2026 in das Verfahren eingebracht. Sie soll erkennbar die in Abschnitt 5 unserer Stellungnahme vom 22.02.2026 bemängelte fehlende wasserrechtliche Verschlechterungs- und Verbesserungsprüfung nach Art. 4 WRRL bzw. §§ 27, 47 WHG nachholen.

Hierzu nehmen wir wie folgt ergänzend Stellung:

BUND RV Elbe-Heide,
Beim Kalkberg 7, 21339 Lüneburg

Spendenkonto:
Sparkasse Lüneburg
IBAN DE09 2405 0110 0006 0022 99
BIC: NOLADE21LBG

Der BUND ist ein anerkannter Verbraucherschutzverband sowie eine anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung i.S.d. UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig, Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind erbschaftssteuerbefreit.

1. Einleitung

Der BUND begrüßt grundsätzlich, dass mit U25 erstmals eine formale wasserrechtliche Verschlechterungs- und Verbesserungsprüfung vorgelegt wird, nachdem die ursprünglichen Antragsunterlagen (U01 Erläuterungsbericht, U18.1 Erläuterungsbericht Entwässerung, U18.2 Wassertechnische Berechnungen – jeweils Stand 06./07.11.2025) eine solche Prüfung nicht enthielten.

Bei näherer Prüfung zeigt sich jedoch, dass U25 keinerlei technische Reaktion auf unsere Kritik darstellt: Es handelt sich lediglich um eine nachträgliche rechtliche Bewertung des Planungsstandes von November 2025.

Auch die in Kap. 6 zur Stützung des Verbesserungsgebots angeführten Maßnahmen (Durchlassvergrößerung, Rückbau KVP-Kanalisation) waren bereits in der ursprünglichen Planung enthalten.

Im Einzelnen:

2. Formalitäten

2.1. Fehlende Einbindung in die Feststellungsunterlagen

U25 ist weder im „Verzeichnis der Feststellungsunterlagen“ (Stand 03.12.2025) gelistet, noch wurden die zugehörigen technischen Planunterlagen U08.2 (Wassertechnischer Lageplan) und U18.2 (Wassertechnische Berechnungen) – beide unverändert vom 06./07.11.2025 – angepasst. Wir bitten um Klarstellung, ob und wann U25 förmlich in die Feststellungsunterlagen aufgenommen und das Verzeichnis entsprechend fortgeschrieben wird. Sollte es sich bei den in U25 dargestellten Sachverhalten um eine wesentliche Planänderung handeln, ist zu prüfen, ob eine erneute Beteiligung nach § 73 Abs. 8 VwVfG erforderlich ist.

2.2. Anlagen 1 und 2 nicht barrierefrei

Die in U25 als Anlage 1 (Wasserkörpersteckbrief OWK Landwehrgraben) und Anlage 2 (Wasserkörpersteckbrief GWK Ilmenau) beigefügten Unterlagen (S. 49–57) sind als reine Bildeinbettung ohne Text- bzw. OCR-Schicht eingebunden. Die zitierten Bewertungen (z. B. „ökologisches Potential mäßig“, „chemischer Zustand schlecht“) sind dadurch nicht eigenständig text-durchsuchbar und nicht barrierefrei zugänglich. Wir bitten um Nachreichung in einem text-durchsuchbaren Format.

3. Materielle Kritik

3.1. Kein neues Entwässerungskonzept

U25 beschreibt (S. 11 f.) inhaltlich exakt dasselbe Entwässerungskonzept, das bereits in U18.1 und U18.2 (Kap. 2.3/2.4, Stand 06./07.11.2025) enthalten ist: Versickerung des Oberflächenwassers über straßenbegleitende Mulden anstelle der bisherigen Direkteinleitung in den Landwehrgraben. U25 führt damit keine technische Änderung des Vorhabens herbei, sondern liefert ausschließlich eine nachträgliche rechtliche Bewertung des bisherigen Entwurfs.

3.2. Kreisverkehrsarm K 51 „Schwarzer Weg“ – Ausnahme unerwähnt

U18.1 und U18.2 nennen ausdrücklich eine Ausnahme vom neuen Versickerungskonzept: „Lediglich die Verkehrsflächen des Kreisverkehrsarms der K 51 Schwarzer Weg werden über Entwässerungsrinnen und drei Straßenabläufe gesammelt und wie im Bestand in den bestehenden Regenwasserkanal DN 300 der Straße Schwarzer Weg eingeleitet.“ Genau diese Ausnahme fehlt in der Vorhabenbeschreibung von U25 (S. 11 f.); dort ist pauschal von Versickerung „der Verkehrsflächen des KVPs und der angrenzenden Kreisverkehrsarme“ die Rede, was den falschen Eindruck erweckt, auch K 51 werde erfasst.

Wir bitten um Klärung, in welchen Wasserkörper der Regenwasserkanal DN 300 „Schwarzer Weg“ einleitet: Handelt es sich – wie naheliegend – ebenfalls um den Landwehrgraben, hätte dieser fortbestehende Einleitungspfad als Wirkfaktor in die hierfür bereits vorliegende Verschlechterungsprüfung (Kap. 5.2/5.3) einfließen müssen; dies ist U25 nicht zu entnehmen. Handelt es sich um einen anderen Wasserkörper, fehlt bereits dessen Identifizierung als betroffen (Kap. 4) und damit die gesamte zugehörige Prüfung.

3.3. Methodischer Widerspruch bei der Streufläche

Der zentralen Chlorid-Verschlechterungsprüfung (Kap. 5.1) liegt eine Streufläche von 5.500 m² zugrunde – die gesamte im Baufeld versiegelte Verkehrsfläche laut LBP (5.492 m², davon 4.871 m² Bestand und 621 m² Neuversiegelung), einschließlich der Fläche des Kreisverkehrsarms K 51. Zugleich wird ausdrücklich unterstellt, „100 % der anfallenden Straßenabwässer“ dieser Fläche versickerten neu in den GWK Ilmenau über die Mulden. Da die Fläche der K 51 tatsächlich nicht über die Mulden, sondern weiterhin über den Regenwasserkanal Schwarzer Weg entwässert wird (siehe 3.2), ist die Streuflächen-Grundlage der Berechnung intern widersprüchlich. Wir bitten um eine korrigierte, konsistente Berechnung.

3.4 Veraltete Verkehrszahlen erneut verwendet

U25 übernimmt unverändert die DTV-Werte aus dem Jahr 2015 (DTV 2015 = 17.902 Kfz/24 h, DT-V_SV 2015 = 669 SV/24 h) als Grundlage u. a. für die Einschätzung der Verkehrsbelastung. Wir hatten die Verwendung dieser veralteten Verkehrszahlen bereits in Punkt 1 unserer Stellungnahme vom 22.02.2026 zum Erläuterungsbericht kritisiert. Eine aktuelle Verkehrszählung ist nachzuholen, insbesondere angesichts der von U25 selbst bestätigten Funktion der K 46 als Umleitungsstrecke für die A 39.

3.5 DWA-A 102 weiterhin nicht angewendet

U25 wendet für den Nachweis der Regenwasserbehandlung ausschließlich das Arbeitsblatt DWA-A 138 (Bemessung von Versickerungsanlagen) an. Das für die stoffliche Behandlung von Verkehrsflächenabflüssen einschlägige Arbeitsblatt DWA-A 102 (Einstufung in Belastungsklassen, quantitativer Behandlungsnachweis) wird nicht herangezogen, obwohl U25 selbst die Umleitungsfunktion der K 46 für die A 39 mit entsprechend erhöhter Verkehrsbelastung bestätigt. Wir halten an unserer bereits in Punkt 5.2.3 der Stellungnahme vom 22.02.2026 erhobenen Forderung nach einem Belastungsklassen-Nachweis gemäß DWA-A 102 fest.

3.6 Chlorid-Bilanz – knappe Sicherheitsmarge und ungeprüftes Verbesserungsgebot

Die Chlorid-Berechnung kommt rechnerisch zu einer Konzentration von 94,8 mg/l im GWK II-menau gegenüber einem Schwellenwert von 250 mg/l (Anlage 2 GrwV) und damit formal zu „keiner Verschlechterung“. Dies entspricht jedoch einer Erhöhung um rund 37 % gegenüber dem dokumentierten Ist-Wert von 69 mg/l – in einem Grundwasserkörper, der wegen anderer Parameter (Nitrat, Pestizide) bereits als „schlecht“ eingestuft ist und dessen chemische Zielerreichung erst für 2045 vorgesehen ist. Die rechtliche Bewertung als „keine Verschlechterung“ mag methodisch vertretbar sein (Verschlechterung im Sinne der Rechtsprechung als Schwellenwertüberschreitung, nicht als relative Zunahme); angesichts der Kombination mehrerer Worst-Case-Annahmen (siehe 3.3, 3.4) ist die Robustheit der verbleibenden Sicherheitsmarge gleichwohl kritisch zu hinterfragen.

Neben dem Verschlechterungsverbot ist hier zudem das Verbesserungsgebot zu prüfen, das U25 in Kap. 6 nur unvollständig behandelt:

- Trendumkehrgebot (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG, Art. 5 GWD, Anlage 4 GrwV): Der berechnete Anstieg auf 94,8 mg/l bleibt zwar unter dem Auslösewert von 75 % des Schwellenwerts (187,5 mg/l); U25 unterlässt jedoch eine tatsächliche quantitative Trendanalyse nach Anlage-4-GrwV-Methodik für den Parameter Chlorid und begnügt sich mit einer pauschalen Aussage zur Bauphase. Wir fordern eine nachvollziehbare Trendbewertung für diesen konkret vorhabenbedingt ansteigenden Parameter.
- Allgemeines Verbesserungsgebot (Art. 4 Abs. 1 lit. b WRRL, § 47 WHG): U25 prüft in Kap. 6 lediglich, ob das Vorhaben benannten Maßnahmen des Maßnahmenprogramms (Codes 41/42/43, landwirtschaftliche Diffusquellen) entgegensteht, nicht aber, ob die zusätzliche, vermeidbare Schadstofffracht mit dem Ziel der Erreichung des guten chemischen Zustands bis 2045 in einem bereits beeinträchtigten Grundwasserkörper vereinbar ist. Wir bitten um eine entsprechend erweiterte Bewertung.

3.7 Notüberlauf-Pfad nicht bewertet

U25 führt aus, die Mulden seien so bemessen, dass „auch bei außergewöhnlichen Regenereignissen“ nur „kein oder wenig Oberflächenwasser“ in den Landwehrgraben abfließe – und bestätigt damit implizit einen fortbestehenden Überlaufpfad in den OWK Landwehrgraben bei Starkregen. Dieser Wirkfaktor wird in der Verschlechterungsprüfung (Kap. 5.2/5.3) nicht gesondert bewertet. Der zugrundeliegende Überflutungsnachweis (Bemessungsregen, Wiederkehrzeit, ggf. Klimazuschlag) wird nicht offengelegt, sondern nur pauschal auf Unterlage U18 verwiesen. Wir bitten um Vorlage und Bewertung dieses Nachweises im Kontext der WRRL-Prüfung.

3.8 Kumulationsausschluss

U25 schließt in Kap. 6 kumulierende Wirkungen mit anderen Vorhaben ausdrücklich von der Betrachtung aus. Angesichts der von U25 selbst bestätigten Funktion der K 46 als Umleitungsstrecke der A 39 sowie der Gewerbeansiedlung im Umfeld ist zu begründen, weshalb eine Kumulationsbetrachtung entbehrlich sein soll.

3.9 Ausnahmeprüfung § 31 Abs. 2 / § 47 Abs. 3 WHG entfällt vollständig

U25 verzichtet in Kap. 7 vollständig auf eine Ausnahmeprüfung, da nach eigener Darstellung weder gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen das Verbesserungsgebot verstoßen werde. Angesichts der unter 3.2 bis 3.8 aufgezeigten Lücken (unvollständige Erfassung des K 51-Einleitungspfad, methodisch widersprüchliche Streufläche, fehlender DWA-A 102-Nachweis, unbewerteter Notüberlauf, ungeprüfte Kumulation) erscheint die pauschale Behauptung vollständiger WRRL-Konformität nicht hinreichend begründet. Wir fordern, dass für den Fall, dass sich einzelne der genannten Punkte als Verstoß erweisen, eine Ausnahmeprüfung nach § 31 Abs. 2 bzw. § 47 Abs. 3 WHG nachgeholt wird.

3.10 Langzeit-Funktionssicherheit der Versickerungsmulden nicht behandelt

U25 trifft keine Aussage zur Langzeit-Funktionssicherheit der neun geplanten Versickerungsmulden, insbesondere zum Verdichtungsrisiko und zu erforderlicher Vegetations-/Wartungspflege über die Betriebsdauer. Ohne ein entsprechendes Wartungskonzept ist die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Versickerung – und damit die Grundlage der gesamten WRRL-Prüfung – nicht sichergestellt.

4. Fazit und Forderungen

Der BUND weist die Unterlage U25 in der vorliegenden Form als unzureichend zurück. Sie stellt keine technische Weiterentwicklung des Entwässerungskonzepts dar, sondern eine nachträgliche rechtliche Bewertung eines bereits im November 2025 feststehenden Entwurfs, die zudem wesentliche, bereits in unserer Stellungnahme vom 22.02.2026 benannte Mängel (insbesondere die ungereinigte Einleitung aus dem Kreisverkehrsarm K 51 Schwarzer Weg) nicht löst, sondern durch eine unvollständige Darstellung verschleiert.

Wir fordern vor Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses:

- Klarstellung des formalen Verfahrensstands von U25 (2.1);
- Nachreichung textdurchsuchbarer Anlagen 1 und 2 (2.2);
- Klärung des Zielwasserkörpers des Regenwasserkanals K 51 Schwarzer Weg und entsprechende Ergänzung der Verschlechterungsprüfung (3.2);
- Korrektur der Streuflächen-Berechnung (3.3);
- Aktualisierung der Verkehrszahlen (3.4);
- Nachreichung eines Belastungsklassen-Nachweises gemäß DWA-A 102 (3.5);
- Vorlage einer Trendanalyse nach Anlage 4 GrwV für den Parameter Chlorid sowie einer erweiterten Bewertung des Verbesserungsgebots (3.6);
- Offenlegung und Bewertung des Überflutungsnachweises einschließlich Notüberlauf-Pfad (3.7);
- Begründung des Kumulationsausschlusses (3.8);

- hilfsweise Nachholung einer Ausnahmeprüfung nach § 31 Abs. 2 / § 47 Abs. 3 WHG (3.9);
- Vorlage eines Wartungskonzepts für die Versickerungsmulden (3.10).

Mit freundlichen Grüßen

BUND, Regionalverband Elbe-Heide

i.A.

Franziska Hapke, Volker Constien